Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt

Band: 6 (1830)

Heft: 11

Rubrik: Aus Appenzell Innerrhoden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

einen bedeutenden Schritt zur Ausrottung eines solchen Vorurtheils gethan:

"Unterm 21. Nov. 1830 wurde der Ehrsamen Kirchhöri von den Tit. Herren Landammann, Amts. Hauptleute und Räthen in Herisau der Vorschlag gemacht, wie folgt:

In Betracht, daß die Schauder erregende Behandlung, die bei der Beerdigung Selbstentleibter oft angewendet worden ist und angewendet werden mußte, den nächsten Verwandten, welche ohnehin in große Betrübnuß versetzt worden sind, noch sehr schmerzend und fränkend sein muß, und dabei kaum denkbar ist, daß durch diese völlig entehrende Behandlung nur eines von dem Schritt, den nur äusserst trübsinnige, meistentheils schwers muthige und sehr oft mit körperlichen auf das Gemüth wirkenden Uebeln behaftete Menschen begehen können, abgehalten werde, und in Betracht, daß es Pflicht ist, soviel möglich den Verzwandten in ihrer großen Betrübniß zu schonen, gaben die Herren Landammann, Amtschauptleute und Räthe ganz einhellig in Vorschlag:

Daß von nun an ein in der, der Gemeinde zugehörigen untern Nordhalden, an der St. Gallischen Grenze, auszuszielendes Stuck Boden als Begräbnisplatz aller derjenigen, welche sich in hiesiger Gemeinde entleiben, soll bestimmt sein.

Welcher Vorschlag mit großer Mehrheit genehmigt und ans genommen worden ist."

Dem Protofoll gleichlautend bescheints in Herisau unter obigem Datum.

Ramfauer, Amtsichreiber.

Aus Appenzell Innerrhoden. (Eingefandt.)

Um 23. Wintermonat ward im Hauptflecken Uppenzell der große zweisache Landrath oder der sogenannte Blutrath wegen einer Kindsmörderin versammelt.

In der vorhergegangenen Woche wurde diese Person — Namens Rosina Hosstetter, ein von frühester Jugend an elternsloses, von einem Convertiten abstammendes Mådchen, ihres Alters 20 Jahre — vom Wochenrath und Zuzug als, laut eigenem Geständniß, des Kindesmordes schukoig — verurtheilt, mit dem Schwert vom Leben zum Tode hingerichtet zu werden.

Diese Beurtheilung des Wochenraths und Zuzuges unterliegt, nach verfassungsmäßigen Vorschriften, einer nähern Prüfung, Erwägung und Entscheidung des großen zweisachen Landrathes, der in solchen Fällen Blutrath genannt und, wie gewöhnlich, bei Ehre und Sid zusammenberusen wird.

Nach geschehener Mittheilung der mit dem Delinquenten geführten Prozedur, wird derselbe dem Gr. Rath vorgestellt und ihm zur Seite ein Ankläger und ein Vertheidiger. Nachs dem diese letztern ihr Pro und Contra vorgebracht, ergeht vom regierenden Landamman die Aufforderung: Wenn Jemand von der Ehrw. Geistlichkeit anwesend sei, der für den Delinquenten Fürworte einzulegen wünsche (was immer von Welts und Ordensgeistlichen, den Vätern Kapuzinern geschieht) so möge es geschehen; — eine ähnliche Aufforderung ergeht endlich an allfällige Verwandte, denen es ebenfalls gestattet ist, Fürbitte für den Unglücklichen zu thun.

Alles dieses — nämlich die Vorstellung der Beklagten, die Anklage und Vertheidigung, die Fürsprachen und Vitten der Geistlichen und Verwandten — geschieht bei offenen Thuren.

Diesmal hatte die Vertheidigung von Obrigkeits wegen der Hr. Armenleutenpfleger Nisple zu übernehmen, und sowohl dieser, wie auch zwei Väter Kapuziner hielten für die Unglückliche sehr eindringliche, wohlgeordnete, auf Grundsäte ächter Humanität gestützte Reden; die ehrw. Alosterfrauen in Appenzell reichten für dieselbe nicht bloß eine rührende Vittschrift ein, sondern erboten sich auch, daß, wenn eine wohlweise Landessobrigkeit die Beklagte mit der Todesstrafe verschone, sie dieselbe für ihre ganze Lebenszeit unentgeldlich und ohne einige Beschwerden für den Landseckel auf und annehmen, verpflegen,

und mit Gottes Segen zu einem gebesserten Mitgliede der menschlichen Gesellschaft erziehen wollen.

Alles dieses vermochte den großen Landrath, das Urtheil des Wochenrathes mit Zuzug zu mildern und — wie man zu sagen pflegt — Gnade für Recht ergehen zu lassen.

Die Rosina Hosstetter wurde zum Staupenschlag durch den langen Gang und zu noch achttägiger Gefangenschaft verurtheilt, um alsdann den Klosterfrauen übergeben zu werden, mit dem Anhang, daß sie vor Ablauf von 10 Jahren nicht ausser den Klostermauern sich zeigen dürfe.

In dem Urtheile ward bemerkt: Die Rosa Sofftetterin sei in früher Jugend — im 5ten bis 6ten Jahr — elternlos geworden, in Armuth und in verwahrlosetem Zustande, ohne Schule und Religionsunterricht und ohne Unleitung zur Arbeit und ehrlichem Broterwerb, im eigentlichen Bettel herangewachsen. Im verwichenen Frühjahr habe sie sich als schwanger ausgegeben und fei auf Verordnung in das haus des Mesmers gewiesen, in ben ersten Tagen aber flüchtig oder entführt worden. — Bierundzwanzig Wochen lang war sie in obrigkeitlichen Handen und Banden - bei Waffer und Brot! Bahrend biefer Zeit find mit ihr bei 20 gutliche, und, nach dem unumwundenen Geständnisse bes Urgichtes, 15 peinliche Verhore vorgenommen worden, in welch lettern fie (eine kleine Person von schwachem Korperbau) gegen 300 Schläge erhalten hat. Die Unglückliche zog fich diese grausenhafte Behandlung baburch zu, daß sie die gewaltthätige Tobtung ihres Kindes nicht sogleich, oder ungleich, angab, noch mehr aber, daß sie erst nach der strengsten Tortur gestand, wohin sie das getodtete Rind gethan habe. — Die herren Eraminatoren scheinen sich allzu angstlich ober allzu streng an Raiser Karls V. peinliche Halsgerichts: Ordnung gehalten zu haben!

Durch diese strenge Behandlung erschien die Unglückliche sehr angegriffen, ihr Gang und ihre Bewegungen sehr geschwächt und unbehülflich, so daß sie nicht einmal aus eigenen Kräften die 3 Tritte unter dem Pranger zu ersteigen vermochte. Dennoch mußte sie ihren entblößten Rucken dem Staupbesen preis geben. Sie slehte den Henkersknecht, der sie auspeitschen sollte, um schonende Behandlung an, und es schien, als achtete er auf das Flehen der Unglücklichen. Dieses humane Verfahren des Knechts wollte aber dem rohen und barbarischen Meister Bether mann von Altstädten nicht gefallen. Schon nach wenigen Schritzten, als dieselbe sich schmerzlich hören ließ, machte er schärfer auf sie einhauen, und als vollends die Unglückliche einsank, riß er sie gewaltthätig auf und fuhr ihr auf eine grausenhafte Weise mit der umgekehrten Ruthe den Rückgrath herunter, und unter rohen Flüchen und Fauststößen und Uebergebung der Ruthe an einen zweiten Knecht, wurde sie bis zu Ende des langen Ganges fortgepeitscht.

Da ergrimmte das Volk, und in seinem gerechten Zorn schrie es laut auf: "Barmherzigkeit hat die Obrigkeit gegen die Unsglückliche erzeigt, und dieser Barbar hätte eine satanische Freude, sie zu Tode zu peitschen." In solcher Erbitterung siel es über den Henker und seine Gehülsen her, und sie würden ein mehr oder weniger verdientes Opfer der Bolkswuth geworden sein, hätte sich nicht die Obrigkeit alle Mühe gegeben, das Bolk zu besänstigen. Dem Volke gelang es indessen, daß der unrühmzliche Erekutor aus Rathhaus geseht und zur Verantwortung gezogen werden mußte. Laut Beschluß von Wochenrath und Zuzug soll er sich an der nächstkünstigen Versammlung des Gr. Raths verantworten und ward unterdessen nach Hause entlassen.

Es mußte höchst interessant sein, wenn alle mit dieser Person vorgenommenen Verhöre öffentlich bekannt gemacht wurden. Das, was davon in dem sogenannten Urgicht enthalten ist, gibt keinen vollständigen Aufschluß und erregt mancherlei Zweisel. So möchte man z. B. gerade fragen, ob es denn auch gewiß sei, daß die Person wirklich jemals schwanger gewesen? Denn, daß sie wegen angeblicher Schwangerschaft verhaftet worden, ist noch lange kein Beweis davon. Man weiß, was auf solche Angaben oftmals zu halten ist. In solchen Fällen ist

eine årztliche Untersuchung unumgänglich nothwendig; ob nun aber eine solche statt gesunden oder nicht, ist unbekannt, und darum dem Zweisel um so mehr Spielraum gegeben. Es ist immerhin eine höchst auffallende Erscheinung, daß sie das eigentsliche Verbrechen, den Kindsmord, in gütlichen Verhören eins gestand, während sie erst nach vielmal wiederholten großen Trachten von Schlägen höchst oberslächliche Auskunft über den Veerdigungsort des von ihr gemordet sein sollenden Kindes gab, was doch, nachdem der Mord eingestanden, sür sie eine Nebenssache, für den Verhörrichter aber allerdings eine Sache von höchster Wichtigkeit und zur Ausmittlung des Thatbestandes unumgänglich nöthig war. — Diese und ähnliche Zweisel nun können nur durch eine vollständige Vekanntmachung der Verzhöre gehoben werden.

Die Redaktion läßt dieser Erzählung gerne die offizielle Ers wiederung auf einen in der vorigen Nummer des Monatblattes enthaltenen Artikel folgen. Sie lautet also:

"Die lette Rummer Dieses Blattes raumte einem falschen "Gerüchte aus Appenzell einen Plat ein, und wir ermangeln unicht, der Aufforderung der lobl. Redaktion Genuge zu leiften "und felbes zu widerlegen. Richt wegen Berdacht eines Kindes "mordes wurde die hier inhaftirte Rosina hofstetter mit Stocks "ftreichen gezüchtiget, benn bereits im vierten Eramen geftand "selbe den Mord gutlich ein, sondern wegen wiederholtem hart» "nåckigen Laugnen ber Geburts : und nunmehrigen Ruhestatte "bes ermordeten Kindes. Wir wiffen, daß man auch in andern "Rantonen, wo man die Strafgesetze ruhmt, für Verbrecher, "welche vor Berbor auf erwiesenen Lugen beharren, die Stock" "ftreiche nicht fpart. Was die Ausbrucke Martern und Barbarisch "anbetrifft, fo ubergeben wir felbe mit Stillschweigen, indem "jeder Unbefangene, die Umstande genau Rennende eingestehen "wird, daß das Verfahren mit bemeldter Kindesmorderin eber "zu gelinde als zu streng war, und das gnadige Urtheil (siehe "App. 3tg. Nro. 49) liefert hievon den sichersten Beweiß."